



DIE REISEWIRTSCHAFT
Alle Ziele. Eine Stimme.



COVID-19: Ergänzungen zur Beantragung der Überbrückungshilfe II für Reisebüros und Reiseveranstalter

Web-Seminar, 15. Oktober 2020

Michael Althoff,
Geschäftsführender Gesellschafter
MC Management Consulting GmbH





DIE REISEWIRTSCHAFT
Alle Ziele. Eine Stimme.



COVID-19: Ergänzungen zur Beantragung der Überbrückungshilfe II für Reisebüros und Reiseveranstalter

1. Entgangene Margen und Provisionen
2. Beantragung der Überbrückungshilfe II
3. Fragen und Antworten



DIE REISEWIRTSCHAFT
Alle Ziele. Eine Stimme.



1. Entgangene Margen und Provisionen

Entgangene Margen aus Reiseveranstaltungen sowie Provisionen aus vermittelten Pauschalen können wie folgt geltend gemacht werden:

- Buchung zwischen dem 18. März und 18. September 2020 oder vor dem 18. März gebucht, aber geplanter Reiseantritt nach dem 31. August 2020
- Ab dem 18. März 2020 storniert (Rücktritt des Reiseveranstalters oder des Reisenden vom Pauschalreisevertrag) und
- Geplanter Reiseantritt bis zum 31. Dezember 2020
- Ein Erstattungsanspruch besteht nur bei Festbuchungen, Optionen sind ausdrücklich von der Anerkennung ausgenommen worden.

Verwendung der Überbrückungshilfen I und II

- Im Unterschied zur Soforthilfe sind die Überbrückungshilfen I und II **nicht zweckgebunden!**
- Die erhaltenen Förderungen können daher vom Unternehmen **frei verwendet** werden, sofern es sich um eine Verwendung für die **Zwecke des Unternehmens** handelt.
- **Kosten des privaten Lebensunterhalts** werden nicht durch die Überbrückungshilfe abgedeckt.
- Wichtig ist daher die **Differenzierung** zwischen:
 - **Förderfähig** (= wird bei der Höhe der Förderung berücksichtigt)
 - **Verwendung** (= Nutzung der bereitgestellten Mittel auf Basis förderfähiger Kosten)



DIE REISEWIRTSCHAFT
Alle Ziele. Eine Stimme.



2. Beantragung der Überbrückungshilfe II

Regeln für die Verwendung der Überbrückungshilfe

- Die konkrete Höhe hängt von der **tatsächlichen Umsatzentwicklung** September bis Dezember 2020 ab, nicht von der prognostizierten Entwicklung.
- Die Verwendung der Überbrückungshilfe ist durch das Unternehmen zu entscheiden, sie dürfen jedoch nur zu **betrieblichen Zwecken** verwendet werden.
- Zu jeder Antragstellung gehört auch ein **abschließender Nachweis** dazu.
- Neu: im Rahmen der **Schlussabrechnung** am Ende des Förderungszeitraums sollen künftig **Nachzahlungen** ebenso möglich sein wie **Rückforderungen**.

Berechnung der Mitarbeiterzahl

- Stichtag: **29. Februar 2020 (analog zur Überbrückungshilfe I)**
- Berechnung der Mitarbeiterzahl anhand der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit:
 - Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
 - Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
 - Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
 - Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
 - Saisonarbeitskräfte, Mitarbeiter in Mutterschutz/Elternzeit und ähnliche Beschäftigte werden mitgezählt, wenn sie am 29.02.2020 beschäftigt waren.
- Antragsteller können selbst entscheiden, ob Auszubildende berücksichtigt werden.
- Inhaber und Inhaberinnen zählen **nicht** als Beschäftigte!

Ergänzende Hinweise zur Antragstellung

- Die Antragstellung ist weiterhin nur über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer möglich. Diese müssen die Daten vor Einreichung prüfen und bestätigen.
- Prüfung erfolgt durch **regionale Bewilligungsstellen**.
- Der **Termin für die Antragstellung wird noch bekannt gegeben**.
- Antrag ist in dem **Bundesland** zu stellen, in dem das Unternehmen **ertragssteuerlich geführt** wird.



DIE REISEWIRTSCHAFT
Alle Ziele. Eine Stimme.



3. Fragen und Antworten